

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 7-2016

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 12. Oktober 2016 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 18.000 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.800 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit September 2014 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten -Prime Standard- an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Bis zum 30. August 2016 hatte die Beteiligte ihren Jahresfinanzbericht 2015 (JFB 2015) weder in der deutschen noch in der englischen Sprache über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB übermittelt.

Die Beteiligte war von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf erinnert worden.

Am Tage des Fristablaufs wurde die Beteiligte außerdem im Auftrag der Deutschen Börse AG seitens der Deutschen Gesellschaft für Ad hoc Publizität (DGAP) an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert.

Bereits kurz vor Fristende hatte die IR-Agentur der Beteiligten am 27. April 2016 per Email mitgeteilt, dass der Jahresabschluss wider Erwarten nicht rechtzeitig habe fertiggestellt werden können. Es fehle nur noch das Testat des Abschlussprüfers. Die strittigen Themen würden derzeit zwischen Abschlussprüfer und der Beteiligten diskutiert.

Alle früher fälligen Finanzberichte sowie den nachfolgenden Quartalsfinanzbericht hat die Beteiligte fristgemäß übermittelt.

Unter dem 01. September 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den vollständigen Jahresfinanzbericht 2015 (JFB 2015) in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 18.000 Euro zu belegen.

Am 07. September 2016 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat mit Email vom 27. September 2016 den Fristverstoß eingeräumt. Durch das krankheitsbedingt unerwartete und plötzliche Ausfallen und Ausscheiden des CEOs und Unternehmensgründers seien einige Prozesse ins Stocken gekommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2015 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. §§ 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 01. Dezember 2014, 01. April, 01. Juli, 30. November 2015 bzw. 18. März 2016) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2015 bis zum 02. Mai 2016 an die FWB zu übermitteln. Bis zum Stichtag 30. August 2016 wurde der JFB 2015 jedoch nicht übermittelt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß auch eingeräumt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Die Beteiligte traf nämlich die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannte, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Nach der Lebenserfahrung ist es nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass verantwortliche Vorstandsmitglieder eines Unternehmens ernstlich erkranken können und in Folge der Erkrankung ihre Aufgaben nicht mehr oder nur mit zeitlicher Verzögerung erfüllen können. In solchen Situationen gehört es zur Pflicht des Vorstandes, zur Sicherstellung seiner gesetzlichen Verpflichtung für eine zeitnahe Vertretung zu sorgen und erforderlichenfalls auch externe Hilfe in Anspruch zu nehmen, um auch in einer solchen außergewöhnlichen Situation seine gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können. Wenn die Beteiligte solche Maßnahmen nicht ergriffen hat, hat sie den Fristverstoß in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Monaten ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 18.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2015 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt. Hinzu kommt, dass der Finanzbericht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache nicht fristgemäß vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2015 von mehr als drei Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses erheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass diese in jüngerer Vergangenheit ihrer Pflicht zur Finanzberichterstattung immer fristgemäß nachgekommen ist und auch den nachfolgenden Finanzbericht wieder fristgemäß erstellt hat.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 14,3 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 4 BörsVO.
